

An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Susi Perauer
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: 2020-0.151.433

Begutachtungsverfahren Bundesgesetz, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 2. März 2020 unter der Geschäftszahl 2020-0.120.859 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Luftfahrtgesetz geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur vorliegenden Novelle des Luftfahrtgesetzes (LFG) mit einem geplanten Abgehen vom bisherigen Kostendeckungsprinzip bei den Gebühreneinnahmen des Österreichischen Aero Clubs (ÖAeC) kann unter der Maßgabe, dass folgende Anmerkungen berücksichtigt werden, zugestimmt werden:

In § 140 b Abs. 3 LFG sollte das Abgehen vom bisherigen Kostendeckungsprinzip nicht generell für sämtliche Beauftragte gemäß Abs. 1 gelten. Stattdessen sollte Abs. 3 so formuliert werden, dass der Anwendungsbereich der neuen geplanten Regelung auf den ÖAeC beschränkt bleibt.

Bei der vorliegenden wirkungsorientierten Folgenabschätzung wären jedenfalls folgende Mängel zu korrigieren.

- Problemanalyse:
 - Ergänzung der Gründe, die zwingend ein Abgehen vom bisherigen Kostendeckungsprinzip erforderlich machen und warum eine Kostendeckung nicht durch Effizienzsteigerungen und allenfalls durch die Anpassung von Mitgliedsbeiträgen herbeigeführt werden kann. Im Sinne eines effizienten Mitteleinsatzes ist jedenfalls sicherzustellen, dass die Gebühren der FAA jene der ACG nicht übersteigen. Dies wäre in der WFA entsprechend zu dokumentieren.
- Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:
 - Erläuterung der Bedeckung inkl. Ergänzung, dass die Bedeckung aus dem Ressortbudget erfolgt und keine zusätzlichen Mittel erforderlich sind.

Da die finanziellen Auswirkungen jenseits 1 Mio. Euro liegen, ist eine vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen nicht zulässig und ist stattdessen eine detaillierte Berechnung vorzunehmen.

9. März 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt

